



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

39 F 1/25 HK

In der Kindschaftssache

betreffend die Herausgabe von Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019,
wohnhaft -
2. Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

– Antragstellerin u. Kindesmutter –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstraße 1, 66333 Völklingen,
Geschäftszeichen: 1382/24WA02/VZ

3. Jacqueline Spang-Heidecker,
wohnhaft Bertha-von-Suttner-Straße 3, 66123 Saarbrücken,

– Verfahrensbeistand zu 1. –

4. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken,

– Antragsgegner –

5. Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

-Kindesvater-

Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 14.1.2025 gegen den Richter am Amtsgericht Hellenthal wird für unbegründet erklärt.

Gründe:

Die mit „Eilantrag auf Klärung und Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahrensführung“ Überschriebene Eingabe des Kindesvaters vom 14.1.2025 ist ihrem Inhalt nach als Ablehnungsgesuch gegen den zuständigen Abteilungsrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit zu bewerten. Hierauf wurden die Beteiligten hingewiesen. Ziel der Eingabe des Kindesvaters ist die Ablösung des zuständigen Richters.

Die Ablehnung einer Gerichtsperson in Kindschaftssachen richtet sich nach den §§ 6 FamFG, 41 ff. ZPO analog.

Vorliegend käme allein die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 Abs. 2 ZPO in Betracht. Die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 41 ZPO sind weder dargetan noch ersichtlich.

Eine Ablehnung nach § 42 Abs. 2 ZPO hat Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Soweit der Kindesvater das Verhalten der Verfahrensbeiständin kritisiert, ist das Vorbringen des Kindesvaters per se nicht geeignet einem Befangenheitsgesuch zum Erfolg zu verhelfen, da es nicht um ein Verhalten des abgelehnten Richters selbst geht und dieser nicht für das Verhalten anderer Akteure des Verfahrens verantwortlich gemacht werden kann. Aus diesem Grund sind alle Ausführungen, welche sich mit dem Verhalten der Verfahrensbeiständin beschäftigen, für die Beurteilung des Ablehnungsgesuchs irrelevant.

Soweit der Kindesvater moniert, der abgelehnte Richter sei unzulässigerweise im vorliegenden Verfahren tätig geworden, trifft dies nicht zu. Für das vorliegende Verfahren ist der abgelehnte Richter geschäftsplanmäßig zuständig. Antragstellerin ist vorliegend die Kindesmutter. Diese macht einen Herausgabeanspruch gegen das Jugendamt geltend. Aufgrund des geltenden Beschleunigungsgrundsatzes konnte der abgelehnte Richter diesen Antrag nicht einfach „liegen lassen“. Deshalb wurde eine Verfahrensbeiständin bestellt und Termin bestimmt. Hierbei wurde auf die bereits in früheren Verfahren tätige Verfahrensbeiständin zurückgegriffen, da diese die Beteiligten und die Gesamtumstände bereits kennt und daher die Bestellung eines neuen Verfahrensbeistands untnlich gewesen wäre. Von der Kindesmutter war ein Befangenheitsantrag nicht gestellt. Die Anhörung des Kindesvaters wurde erst über § 160 FamFG erforderlich. Auf den sodann gestellten Befangenheitsantrag des Kindesvaters wurde der angesetzte Termin unverzüglich aufgehoben. Auch dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und kann keine Befangenheit begründen.

Der Vorwurf des Kindesvaters, der abgelehnte Richter gefährde das Kindeswohl, ist vollkommen unsubstantiiert und entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken oder dem Saarländischen Oberlandesgericht, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelebt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1.1.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelebt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Christmann
Richter am Amtsgericht

Begläubigt
Saarbrücken, 13.02.2025

Hubertus
Hubertus, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

